



Herrn
Markus Rohrmoser
Rupprechtstraße 16
83278 Traunstein

Traunstein, 26.03.2019

Bürgerversammlung / Tempo-30-Schilder

Sehr geehrter Herr Rohrmoser,

zu Ihrem Schreiben vom 17.02.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Rechtslage

a) Gem. § 45 Abs. 9, S. 1 und 2 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (Satz 1). Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (Satz 3). Die Voraussetzungen des Satzes 3 (besondere Gefahrenlagen und besonderes Risiko) gelten gem. Satz 4 Ziffer 6 nicht für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Abs. 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

b) Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) in der Fassung vom 22.05.2017, in Kraft getreten am 30.05.2017 (Bundesanzeiger vom 29.05.2017) ist die Geschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemein bildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich





der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306). Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraße zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrteinrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

c) In einem Rundschreiben vom 02.08.2017 an die Regierungen, Landratsämter, Kreisfreien Städte und Großen Kreisstädte in Bayern gibt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr Vollzugshinweise. U. a. wird dort in Unterabschnitt 1 „Regelungsinhalt und Grundsatz der Einzelfallentscheidung“ folgendes ausgeführt:

„Die Möglichkeit der erleichterten Anordnung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor den genannten Einrichtungen stellt eine zusätzliche und wichtige neue Möglichkeit dar, unter Verkehrssicherheitsaspekten besonders schützenswerte Bereiche im Einzelfall sicherer zu machen.

Ein Automatismus, dass vor den genannten Einrichtungen fortan stets Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h anzuordnen sind, ist mit der Änderung der Vorschrift nicht verbunden (vgl. Bundesratsdrucksache 332/16 vom 15.06.2016, Seite 14 oben). Die Regelung setzt eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung anhand der konkreten örtlichen Verhältnisse voraus.

Der Nachweis besonderer örtlicher Verhältnisse, die eine Gefahrenlage bedingen, die das im Straßenverkehr allgemein anzutreffende Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit überheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO), muss für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht mehr geführt werden. Die allgemeine Hürde des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände erforderlich ist, bleibt von der Neuregelung jedoch unberührt.

Damit ist von den Straßenverkehrsbehörden weiterhin im Einzelfall zunächst zu prüfen, ob die sachlichen Voraussetzungen für eine Anordnung erfüllt sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei zu beachten. Neben dem Aspekt der Verkehrssicherheit sind bei der Beurteilung durch die Straßenverkehrsbehörde in Benehmen mit der Straßenbaubehörde und der Polizei auch alle weiteren relevanten Belange und Interessen, wie z. B. die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, die Funktion und Bedeutung der betroffenen Straße oder zu erwartende Auswirkungen auf den ÖPNV zu berücksichtigen. Zu prüfen ist auch, ob die erforderliche Steigerung der Verkehrssicherheit auch mit den Verkehr weniger einschränkenden, z. B. baulichen Maßnahmen ebenso erreicht werden kann.“



2. Auf dieser Grundlage haben wir uns mit den in Betracht kommenden Einrichtungen im Stadtgebiet Traunstein im Benehmen mit der Polizei sehr ernsthaft auseinandergesetzt.

Vor folgenden Einrichtungen war bereits Tempo 30 angeordnet:

- Kindergarten Haslach, Gamskogelstraße
- Kindergarten Hl. Kreuz, Schloßstraße
- Kindergarten St. Oswald, Kellerweg
- Kinderhort „Die Murmel“, Haslacher Straße
- Kinderkrippe „Kleine Bären“, Bachmayerstraße
- Waldorfkindergarten Chiemgau e. V., Traunerstraße
- Kindergarten Kammer, Hopfengartenweg
- Grundschule Kammer, Hopfengartenweg
- Franz-von-Kohlbrenner-Mittelschule, Haslacher Straße
- Montessori-Schule Traunstein
- Wirtschaftsschule Dr. Kalscheuer, Weckerlestraße
- Seniorenzentrum Wartberghöhe, Haslacher Straße
- ASB Seniorenzentrum, Haslacher Straße
- Seniorenresidenz Kirschgarten, Karl-Merkenschlager-Straße

Bei folgenden Einrichtungen wurde Tempo 30 noch angeordnet:

- Kindergarten an der Kindergartenstraße
- Waldkindergarten Mayerhofen
- Ludwig-Thoma-Grundschule, Ludwigstraße
- Anette-Kolb-Gymnasium, Güterhallenstraße
- Sonderpädagogisches Förderzentrum und Chiemgau-Gymnasium (Zone)

Beim Schulzentrum an der Wasserburger Straße wurde von Tempo 30 abgesehen, weil

- die berufsbildenden Schulen (hier: Berufsschule I) begrifflich nicht zu den „begünstigten“ Schulen zählen,
- die anderen Schulen mit Ein-/Ausgang nicht unmittelbar an die Wasserburger Straße angrenzen,
- bei den betroffenen Schülern von einer gewissen „Reife“ - auch im Straßenverkehr - ausgegangen werden kann,
- Querungshilfen, Bürgersteige und Bushaltestellen vorhanden sind,
- der „Schulweg“ entlang der Wasserburger Straße sich weit über dem max. zulässigen Maß von 300 m bewegt.

Ihren Vorhalt, dass rechtswidrig von der Anordnung von Tempo-30-Zonen abgesehen wurde, weisen wir daher zurück. Auch nach der gesetzlichen Neuregelung besteht kein Automatismus. Vielmehr ist weiterhin eine Prüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsbeschränkung durchzuführen.



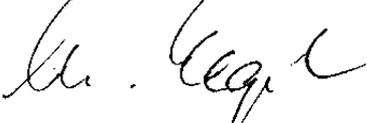
Eine Flut von Beschränkungen führt nicht unbedingt zu mehr Disziplin bei den Kraftfahrern. Eher ist das Gegenteil zu befürchten, vor allem, wenn der Sinn einer Beschränkung nicht offensichtlich ist. Das gilt speziell für Hauptverkehrsstraßen bzw. Ortsdurchfahrten. Die Stadt hat sich in der Wasserburger Straße letztlich für die Aufstellung der Gefahrenzeichen mit ZZ „Schule“ entschieden.

3. Für die Salinenstraße wurde im Hinblick auf die Einrichtung „St. Josef“ ebenfalls eine Einzelprüfung durchgeführt. Nach dem die Einrichtung gerade aus Gründen der Verkehrssicherheit vom Triftweg aus bedient wird, ist eine diesbezügliche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erforderlich.

4. Bei den einzelnen Entscheidungen über die Anordnung von Tempo-30-Zonen handelt es sich grundsätzlich um laufende Angelegenheiten im Sinne Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Bayerische Gemeindeordnung. Beschlussfassungen durch die städtischen Gremien sind deshalb im Einzelfall nicht erforderlich. Ungeachtet dessen hat aber die Verwaltung dem Planungsausschuss des Stadtrates in der Sitzung vom 17.07.2017 alle Maßnahmen umfassend vorgestellt und über den aktuellen Sachstand berichtet. Der Ausschuss hat davon zustimmend Kenntnis genommen.

Die Stadt hat sich sehr intensiv mit allen Belangen befasst und im Rahmen der Abwägung die aus unserer Sicht notwendigen Maßnahmen getroffen.

Mit herzlichen Grüßen



Christian Kegel